

**Satzung der Stadt Zeitz
über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und
Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich
zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Kostensatzung Feuerwehr)**

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeitz und ihrer Ortswehren.

**§ 2
Allgemeines**

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Zeitz, einschließlich ihrer Ortsfeuerwehren ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich.
- (2) Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt (§ 22 Abs. 1 BrSchG LSA).
- (3) Alle anderen als die in Abs. 1 genannten Leistungen der Feuerwehr sind kostenpflichtig.

**§ 3
Kostenersatzpflicht für Pflichtleistungen**

Für die Inanspruchnahme der nachfolgend aufgeführten Leistungen, die Pflichtaufgaben nach dem Brandschutzgesetz LSA darstellen, wird Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Kostentarifs erhoben:

- a. Hilfeleistung zur Rettung von Menschen oder Tieren, wenn diese nicht oder nicht mehr in Lebensgefahr sind,
- b. Hilfeleistung zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen,
- c. Einsätze infolge grob fahrlässig oder vorsätzlich grundloser Alarmierung (§ 22 Abs. 4 Nr. 4 BrSchG LSA),
- d. Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG LSA,
- e. Nachbarschaftshilfen für Gebietskörperschaften (§ 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG LSA),

§ 4 **Gebührenpflicht für freiwillige Leistungen**

- (1) Für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr, die keine Pflichtleistungen nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1, 3 Satz 1 BrSchG LSA sind (freiwillige Hilfeleistungen), werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage 1 beigefügten Gebührentarifes erhoben.
- (2) Freiwillige Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn diese ohne Vernachlässigung der nach dem BrSchG LSA zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich sind. Ein Rechtsanspruch auf die Erbringung von freiwilligen Leistungen besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bzw. die Leistung durch Dritte erbracht werden kann.
- (3) Freiwillige Hilfeleistungen, soweit sie nicht im Rahmen von Brandbekämpfungsmaßnahmen, Unglücksfällen oder Notständen erbracht werden, sind insbesondere:
 - a. Auspumpen von Kellern und anderen Räumen, sowie von Teichen und ähnlichen Wasserspeichern,
 - b. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - c. Bergung oder Absicherung von Sachen,
 - d. Wartung und Prüfung von technischen Geräten sowie Schutzausrüstungen,
 - e. Beseitigung umweltgefährdender oder gefährlicher Stoffe,
 - f. Einfangen oder Suchen von Tieren, Beseitigung von Insektennestern,
 - g. Öffnen von Türen und Toren,
 - h. Beseitigung von Gefahren, die von Gebäuden oder Grundstücken ausgehen (z.B. Entfernen loser Dachziegel, Eiszapfen)
- (4) Die Ausführung einer gebührenpflichtigen Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses auf die zu erwartende Gebührenschuld abhängig gemacht werden.

§ 5 **Kostenersatz- und Gebührensschuldner**

- (1) Kostenersatzschuldner in den Fällen des § 3 a. bis d. dieser Satzung ist:
 - a. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 22 Abs. 4 Nr. 1 BrSchG LSA), § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend,
 - b. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 BrSchG LSA), § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend,
 - c. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 22 Abs. 4 Nr. 3 BrSchG LSA),
 - d. der Eigentümer der Anlage, von der der Fehlalarm ausgeht oder derjenige, der grob fahrlässig oder vorsätzlich grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst (§ 22 Abs. 4 Nr. 4 BrSchG LSA),

- e. der Veranstalter oder Veranlasser der Maßnahme (§ 22 Abs. 4 Nr. 3 BrSchG LSA).
- (2) In den Fällen des § 3 e. dieser Satzung ist Kostenersatzschuldner die ersuchende Gebietskörperschaft.
- (3) Gebührensschuldner in den Fällen des § 4 dieser Satzung ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.
- (4) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Kostenersatz- und Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für den Kostenersatz und die Gebühren sind die Anzahl und die Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie die Menge an Verbrauchsmaterialien.
- (2) Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes ist die Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen oder sonstigen Einsatzmitteln von der Feuerwache bzw. dem Feuerwehrgerätehaus.

§ 7

Kostenersatz- und Gebührenbemessung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach den im Kostenersatz- und Gebührenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Tarifen (Festbetrag oder Stundensatz) erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Ist für eine Leistung im Kostenersatz- und Gebührenverzeichnis kein Tarif aufgeführt, so wird die Leistung nach dem tatsächlichen Personal- und Materialaufwand sowie Fahrzeugeinsatz berechnet.
- (3) Sind für die Bemessung des Kostenersatzes oder der Gebühr Stundensätze zugrunde zu legen, wird für jede angefangene halbe Stunde die Hälfte des jeweiligen Stundensatzes berechnet.
- (4) Verbrauchsmaterial wird nach der tatsächlich verbrauchten Menge berechnet.

§ 8

Entstehung der Kostenersatz- und der Gebührenschuld

- (1) Die Kostenersatz- und die Gebührenschuld entstehen mit Beginn der kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Leistung beginnt, sobald Personal, Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Verbrauchsmaterial überlassen werden, also regelmäßig mit dem Ausrücken der Feuerwehr vom Feuerwehrgerätehaus. Das gilt auch, wenn der Schuldner danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von den Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig, sofern im Bescheid kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Der Kostenersatz und die Gebühren werden gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG LSA) vom 23.06.1994 in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Kostenersatz- und dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würden und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können diese ganz oder teilweise erlassen werden. Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeit ist bei der Antragsstellung durch Offenlegen der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

Anlage
zur Satzung der Stadt Zeitz
über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und
Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich
zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Kostenersatz- und Gebührenverzeichnis

Ifd. Nr.	Kosten- und Gebührentatbestand	Kosten- bzw. Gebührensatz
1.	Personal	
1.1.	Einsatzkraft (hauptamtlicher Bereich)	30,30 €/h
1.2.	Einsatzkraft (ehrenamtlicher Bereich)	21,30 €/h
2.	Fahrzeuge inkl. Beladung und Ausstattung (ohne Personal) (Inanspruchnahme nur in Verbindung mit Bedienpersonal möglich)	
2.1.	Einsatzleitwagen (ELW)	66,00 €/h
2.2.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	73,40 €/h
2.3.	Vorausrüst- oder Gerätewagen (VRW/GW)	98,80 €/h
2.4.	Kleinlöschfahrzeug (KLF)	84,70 €/h
2.5.	Hilfeleistungs- und Löschfahrzeug (HLF), Löschgruppenfahrzeug (LF)	154,80 €/h
2.6.	Tanklöschfahrzeug (TLF)	93,40 €/h
2.7.	Hubrettungsfahrzeug (HRF)	119,50 €/h
2.8.	sonstige Fahrzeuge: Dekontaminationskraftwagen (Dekon – P), Erkundungskraftwagen (ErkW), Schlauchwagen (SW), Lastkraftwagen (Lkw)	96,70 €/h
3.	Prüf- und Wartungsarbeiten	
3.1.	Reinigen, Trocknen und Prüfen von Druckschläuchen je Schlauch	5,00 €
3.2.	Prüfen von Saugschläuchen je Schlauch	7,60 €

3.3.	Einbinden eines A – Schlauches je Schlauch	10,10 €
3.4.	Einbinden eines B/C/D – Schlauches je Schlauch	5,00 €
3.5.	Überprüfen von Pumpen und Aggregaten je Gerät	7,60 €
3.6.	Prüfung von Atemschutzmasken (inkl. Einschweißen in Folie) je Maske	7,60 €
3.7.	Reinigung und Desinfektion von Atemschutzmasken je Maske	7,60 €
3.8.	Reinigung und Prüfung von Chemikalienschutzanzügen je Anzug	15,10 €
3.9.	Prüfung von Pressluftatmern je Gerät	15,10 €
3.10.	Befüllen von Druckluftflaschen je Flasche	4,50 €
3.11.	Prüfung von Feuerwehrsicherheitsgurten je Gurt	5,00 €
3.12.	Prüfung von pneumatischen Rettungsgeräten je Gerät	10,10 €
3.13.	Sicht- und Belastungsprüfung von Leitern je Leiter	10,10 €
4.	Sonstige Dienstleistungen	Personal-, Fahrzeug- und Materialaufwand gemäß lfd. Nr. 1, 2 und 6
5.	Brandsicherheitswachen	Personal-, Fahrzeugaufwand gemäß lfd. Nr. 1 und 2
	Für eingesetzte Fahrzeuge gilt ein Satz von 50.v.H. der unter der lfd. Nr. 2 festgesetzten Kostensätze, wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung der	

	Brandsicherheitswache nicht zum Einsatz gekommen sind.	
6.	Verbrauchsmaterial	
	z.B. Bindemittel, Löschmittel, Schaumbilder, Einwegschutzkleidung, Kleinmaterial	Wiederbeschaffungskosten
7.	Entsorgungskosten	
	z.B. Öl- und Chemikalienbinder, kontaminiertes Löschwasser, Säuren, Laugen und sonstige Chemikalien, Öle, Benzine	in Höhe der tatsächlichen Entsorgungskosten
8.	grob fahrlässige oder grundlose Alarmierung / Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen	Personal- und Fahrzeugaufwand gemäß lfd. Nr. 1 und 2 entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung der Stadt Zeitz bzw. auf Anforderung des Einsatzleiters der Feuerwehr bezogen auf das jeweilige Alarmstichwort